

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Lieferungen und Leistungen der LEW Verteilnetz GmbH

- Stand: Juli 2023 -

1. Allgemeines / Vertragsschluss

- 1.1. Lieferungen oder Leistungen der LEW Verteilnetz GmbH (im Folgenden „LVN“ genannt) erfolgen zu diesen Bedingungen sowie zu den im Angebot gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen der LVN Anwendung, ohne dass es hierzu einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.3. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn LVN ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten abschließlich.
- 1.4. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden „Lieferungen“ genannt) sind die beiderseitigen Erklärungen in Textform maßgeblich.
- 1.5. LVN ist berechtigt, ein mit ihr verbundenes oder assoziiertes Unternehmen oder sonstige Subunternehmer mit der Erbringung der Leistung zu beauftragen.
- 1.6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Stromlieferungs-, Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträge.

2. Preise und Bedingungen

- 2.1. Die Preise richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Nicht eingeschlossen in die Preise ist die jeweilige Umsatzsteuer. Sie wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung ohne Skontoabzug innerhalb von acht Kalendertagen ab der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 3.2. Von LVN in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3.3. LVN kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der LVN gegenüber nicht nachkommt.
- 3.4. LVN haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung oder für Liefer- und Leistungsver-

zögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die LVN nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse LVN die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist LVN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber LVN vom Vertrag zurücktreten.

- 3.5. LVN ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, LVN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 3.6. Gerät LVN mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von LVN auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffern 7 und 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber stehen das Recht zur Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LVN anerkannt sind.

5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Abnahme

- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Augsburg. Schuldet LVN auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

- 5.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der LVN.
- 5.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Lieferungsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder LVN noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Lieferungsgegenstand versandbereit ist und LVN dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 5.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung beigelegter Gegenstände und Materialien trägt der Auftraggeber.
- 5.5. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch LVN betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.6. Die Sendung wird von LVN nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 5.7. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache oder das Werk als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern LVN auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - LVN dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach Ziffer 5.7 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der LVN angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. LVN behält sich das Eigentum am Gegenstand der Lieferung bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 6.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem

Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

- 6.3. Die Verarbeitung oder Umbildung des Gegenstands der Lieferung durch den Vertragspartner erfolgt stets für LVN. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an dem Gegenstand der Lieferung an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Gegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von LVN stehenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt LVN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Gegenstände der Lieferung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dies gilt für den Fall der Vermischung entsprechend.
- 6.4. Bei Pfändung, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber LVN unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Für Sach- und Rechtsmängel haftet LVN nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
- 7.2. LVN hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von LVN unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. LVN haftet nicht für Art und Güte der vom Auftraggeber bzw. von Dritten, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von LVN tätig sind, erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen.
- 7.3. Der Auftraggeber hat offensichtliche Sachmängel gegenüber LVN innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter genauer Bezeichnung des Sachmangels zu rügen. Sofern der Auftraggeber ein Kaufmann ist, gilt § 377 HGB; etwaige Mängel sind schriftlich zu rügen.
- 7.4. Zur Mängelbeseitigung ist LVN angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird LVN dies verweigert, ist LVN insoweit von der Gewährleistung befreit.
- 7.5. Lässt LVN eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
- 7.6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

- 7.7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der LVN den Liefergegenstand bzw. das Werk ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.8. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung bzw. dem Datum der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
- 7.9. Weitere Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen LVN und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit keine Haftung der LVN wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt.

8. Haftung

- 8.1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 8.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LVN für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; also die (wesentlichen) vertraglichen Hauptpflichten. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von LVN garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.
- 8.3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen vorsätzlichen Verhaltens der LVN entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LVN.

9. Verwertungsrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen

- 9.1. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“ genannt) behält sich die LVN ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt

vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von LVN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn mit LVN kein Vertrag über Lieferungen zustande kommt, dieser auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, derer sich LVN zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient.

- 9.2. Wenn ein Vertrag über Lieferungen zustande kommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Unterlagen zu behalten und zu verwerten, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

10. Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Elektrotechnik

- 10.1. LVN versichert, bei Arbeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik einzuhalten.
- 10.2. Der Auftraggeber hat LVN gegebenenfalls unverzüglich über zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften zu informieren. Soweit solche Vorschriften existieren, stellt LVN sicher, dass bei Arbeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen auch diese Vorschriften eingehalten werden. Die Verpflichtung des Auftraggebers, gesetzliche, behördliche oder vertragliche Vorgaben zur Unfallverhütung zu beachten, bleibt unberührt.
- 10.3. LVN und der Auftraggeber sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik. Sie haben sich gegenseitig über die verantwortlichen Personen zu informieren. Ist eine gegenseitige Gefährdung von Mitarbeitern während der durchzuführenden Arbeiten nicht auszuschließen, hat der Auftraggeber die Pflicht, die Arbeiten des Personals von LVN mit den Arbeiten des Auftraggebers bzw. Dritter abzustimmen.

11. Datenschutz

LVN oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten und die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontaktdaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. LVN nutzt die Kundendaten, um dem Auftraggeber Produktinformationen per Post zukommen zu lassen sowie zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Auftraggeber ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber LVN zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 12.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Augsburg. LVN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen des Vertrags über Lieferungen bzw. dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags bzw. der AGB nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

LEW Verteilnetz GmbH
86150 Augsburg